

Richtlinien über die Gewährung von Bürgschaften durch die Bundesstadt Bonn (Bürgschaftsrichtlinien)

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. April 2003 folgende Richtlinien über die Gewährung von Bürgschaften durch die Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bundesstadt Bonn übernimmt gem. § 86 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen. Eine modifizierte Ausfallbürgschaft wird in der Regel nur übernommen, wenn die Zahlungsunfähigkeit dann als festgestellt gilt, wenn der Darlehensnehmer nach Aufforderung durch den Kreditgeber mehr als zwölf Monate mit einer Zahlung in Verzug gerät.

2. Bürgschaftsvoraussetzungen

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie nach den europarechtlichen Beihilfavorschriften nicht als Beihilfe anzusehen sind. Dies ist in der Regel unter den nachfolgenden Voraussetzungen der Fall:

- 2.1 Der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten. Dies ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.2 Der Kreditnehmer könnte auch ohne Bürgschaft einen Kredit zu marktüblichen Konditionen aufnehmen. Er hat im Antrag auf Übernahme der Bürgschaft eine entsprechende Bescheinigung des Kreditgebers vorzulegen, aus der sich auch der geltende Zinssatz ergibt.
- 2.3 Die Bürgschaft ist der Höhe nach zu beschränken und zeitlich zu befristen; die Frist wird im Einzelfall auf die jeweilige Gesamtdauer des Darlehens festgelegt. Die Höhe der Bürgschaft beträgt maximal 80 % des Darlehens.

Von den Voraussetzungen nach 2.2 und 2.3 kann abgesehen werden, wenn der Beihilfewert der Bürgschaft 100.000 EUR in drei Jahren nicht überschreitet, d.h. die Summe der Bürgschaften in diesem Zeitraum bei einem Zinsvorteil von 1 %

maximal 10 Mio. EUR beträgt (sog. Bagatellbürgschaft). Nr. 2.2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

3. Kosten

3.1 Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.

3.2 Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,1 v.H. der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 100 Euro, höchstens 12.500 Euro. Im Falle der Rücknahme des Bürgschaftsantrages oder Ablehnung der Bürgschaft richtet sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn. Die Gebühr ist mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde oder des Ablehnungsbescheides bzw. bei Antragsrücknahme fällig.

3.3 Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstand festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Februar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.

3.4 Die Bundesstadt Bonn kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2003 in Kraft

Bonn, den 14. April 2003

Dieckmann
Oberbürgermeisterin